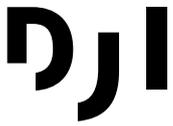


**Deutscher Bundestag**  
Ausschuss f. Familie,  
Senioren, Frauen u. Jugend

Ausschussdrucksache  
**19(13)127b**



Deutsches  
Jugendinstitut

# Stellungnahme des Deutschen Jugendinstituts e.V. zum Entwurf eines Gesetzes über die statistische Erhebung der Zeitverwendung (Zeitverwendungserhebungsgesetz - ZVEG)

im Rahmen der öffentlichen Anhörung zum gleichnamigen Gesetzwurf  
im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des  
Deutschen Bundestages am 15.03.2021

München, den 10. März 2021

# Allgemeines

Das DJI dankt für die Einladung zur Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf.<sup>1</sup>

Die Zeitverwendungserhebung liefert einzigartige Informationen zur Zeitverwendung der Bevölkerung für unterschiedlichste Lebensbereiche. Der Informationsreichtum dieser Statistik ist, gerade auch in der vorgenommenen Differenzierung der Angaben nach Individual- und Haushaltsmerkmalen, für die Forschung zu Familien, Jugend und Kindern von großem Wert.

Zeitverwendungsdaten haben gegenüber stilisierten Befragungen zur Zeitverwendung mit Bezug auf einen zurückliegenden Zeitpunkt vor der Befragung zentrale Vorteile. So bergen letztere die Risiken von Werteverzerrungen aufgrund von unvollständiger Erinnerung, Missverständnissen bezüglich der Kategorienabgrenzung oder sozialer Erwünschtheit (Gershuny 2012; Kan 2008; Monna/Gauthier 2008; Niemi 1993; Plewis et al. 1990; Presser/Stinson 1998). Auf der Basis von Zeitverwendungsdaten, die eine lückenlose Erfassung der Aktivitäten über einen Zeitraum von 24 Stunden bieten, können daher validere Ergebnisse produziert werden.

Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um unbezahlte Aktivitäten handelt (Frazis/Stewart 2012; Monna/Gauthier 2008). Die geleistete unbezahlte Arbeit einer Gesellschaft informiert, wenn sie zu materiellem Wohlstand und Zeitwohlstand in Bezug gesetzt werden kann, über das erreichte Niveau an Lebensqualität und dessen zeitlicher Veränderung sowie im Querschnitt über das Ausmaß sozialer Ungleichheit in diesen Wohlfahrtspositionen.

Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht ergibt sich aus dem Volumen unbezahlter Arbeit, multipliziert mit einem geeigneten Stundenlohn, die Wertschöpfung durch die unbezahlte Arbeit. Diese erreichte 2013 fast 40% der im Bruttoinlandsprodukt ausgewiesenen Bruttowertschöpfung, wie Berechnungen des Statistischen Bundesamtes auf Basis der ZVE 2012/13 ergaben (Schwarz 2016). Das Satellitensystem Haushaltsproduktion, das nach 1992 und 2001 im Jahr 2013 zum dritten Mal auf Basis der Zeitverwendungserhebung erstellt werden konnte, trägt zu einer umfassenden Messung materieller Wohlfahrt in Deutschland bei.

Neben dem Potenzial der Statistik zur Quantifizierung von im Haushaltszusammenhang entstandener Wertschöpfung bietet die Statistik einen hohen Informationsgehalt über die Lebenswelt von Familien. Es erscheint daher der Bedeutung der Zeit-

<sup>1</sup>Die Stellungnahme wurde hauptsächlich von Dr. Christina Boll, PD Dr. Susanne Kuger, Prof. Dr. Sabine Walper, Dr. Claudia Zerle-Elsäßer, Dr. Laura Castiglioni und Prof. Dr. Birgit Reißig erarbeitet.

verwendungserhebung für Wissenschaft und Politik angemessen, dass diese Erhebung nunmehr auf eine gesetzliche Grundlage gestellt und ihre regelmäßige Erhebung verstetigt wird.

## § 3 Erhebungseinheiten und Stichprobe; § 4 Freiwilligkeit, Einwilligung, Aufwandsentschädigung

Dass die angezielte Nettostichprobe mit 10.000 Haushalten im Vergleich zur Vorgängerbefragung (ZVE 2012/13) verdoppelt wird, ist zu begrüßen. Es wäre zu wünschen, dass die direkten und indirekten Werbemaßnahmen (§3 Abs. 1 ZVEG-Entwurf) in Verbindung mit einer Aufwandsentschädigung (§4 Abs. 3 ZVEG-E) zu einem möglichst hohen Rücklauf führen. Unklar bleibt in der Begründung zu § 3 Abs. 1 ZVEG-E, welche Quotierungsmerkmale Anwendung finden und ob diese künftig in jeder Welle dieselben sein sollen.

## § 5 Periodizität und Berichtszeitraum

### Zu Absatz 1

Im Hinblick auf den Aufwand dieser Erhebung für die Befragten sowie die verursachten administrativen Kosten ist verständlich, dass diese nicht in kurzen Intervallen durchgeführt werden kann. Der Zehnjahreszeitraum erscheint jedoch sehr lang bzw. zu lang, weshalb ein Fünfjahresintervall zielführender gewesen wäre. Dies aus zwei Gründen.

Zum einen erschweren seltene Messzeitpunkte den Ländervergleich auf europäischer (HETUS) bzw. auf internationaler Ebene (MTUS) zu einem gegebenen Zeitpunkt, zum Beispiel nach einem mehrere Länder zugleich betreffenden exogenen (ökonomischen, technologischen o.ä.) Schock. Dies verdeutlicht insbesondere die aktuelle Covid-19-Pandemie, die weltweit alle Länder betrifft, jedoch unterschiedlich durch die nationalen Politiken adressiert wird. Zweitens verunmöglicht ein Zehnjahresintervall die Evaluation von Politikreformen mithilfe dieser Daten. Grundsätzlich ist die Wirkungsforschung nicht ausschließlich von Paneldatensätzen abhängig. Quasi-experimentelle Methoden können, angewendet auf Querschnittdatensätze, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, ebenfalls für diesen Zweck herangezogen werden. Diese Voraussetzungen sind bei einem Zehnjahres-Messintervall aber nicht gegeben. Denn selbst wenn ein Erhebungsjahr einmal zufällig mit einem Reformjahr zusammenfallen sollte, ist der nachfolgende Zeitraum von zehn

Jahren zu lang, um eine Gleichzeitigkeit von Verhaltenswirkungen weiterer Reformen im selben Zeitraum hinreichend ausschließen, d.h. um die Wirkungen der fokussierten Reform ausreichend isolieren zu können.

Die Konzeption als Querschnitt Datensatz in Verbindung mit dem Zehnjahresintervall führt dazu, dass die Zeitverwendungserhebung zuvorderst gesellschaftliche Trends der Zeitverwendung beschreibt - dies allerdings in einzigartiger Tiefe.

Im Folgenden wird zu den Erhebungsmerkmalen im Einzelnen Stellung genommen.

## § 6 Erhebungsmerkmale

### Zu Absatz 1, Nr. 4

Die Erfassung von Stieffamilien wurde bereits mit der ZVE 2012/13 bezweckt, die Erfassung der Familienstruktur in 2-Eltern-Familien scheint jedoch gegenüber der Vorgängerbefragung unverändert. Insbesondere bleibt es bei der einseitigen Abfrage der verwandtschaftlichen Beziehung der Haushaltsmitglieder nur zur Haupteinkommensperson (in der ZVE 2012/13: „1. Person“). Zur Bestimmung von Familienverhältnissen ist aber auch der Bezug zum zweiten Elternteil vonnöten. Stief- oder Adoptivkinder des Elternteils, der nicht Haupteinkommensperson ist, können sonst nicht sichtbar werden. Zwar sind es überwiegend Männer, die die Rolle des sozialen Elternteils übernehmen und die von beiden Partnern derzeit noch das höhere Einkommen verdienen. Jedoch verbleiben mit dieser einseitigen Erfassung Unschärfen, die durch eine kindzentrierte Abfrage vermieden werden könnten. Hinzu kommt, sollte der Personenfragebogen aus der ZVE 2012/13 fortgeführt werden, dass ein Stief-, Adoptiv- oder Pflegekind in diesem Fall noch nicht einmal in Bezug zur Haupteinkommensperson spezifiziert werden könnte, sondern in einer der Sammelkategorien "Kind" oder "anders verwandt/verschwägert" erfasst werden müsste (siehe dort die Rubrik A6). Schließlich ist unklar, wie bei nichterwerbstätigen Eltern zu verfahren wäre. Paare mit Kindern und (mindestens) einem nichterwerbstätigen Elternteil zählten in der ZVE 2012/13 zu den überproportional in den Stichprobenplan einbezogenen Haushaltstypen, Wie weiter oben (zu §3) vermerkt, werden die für die künftigen Zeitverwendungserhebungen zur Anwendung kommenden Quotierungsmerkmale im Gesetzentwurf nicht spezifiziert, sodass unklar bleibt, wie dieser Haushaltstyp repräsentiert und wie verwandtschaftliche Beziehungen in diesen Paarfamilien künftig abgebildet werden sollen.

## Zu Absatz 1, Nummern 7, 8 und 23

Die Erfassung des Zuzugsjahres der nicht in Deutschland geborenen Haushaltsmitglieder (Nr. 7) wird begrüßt. Damit wird die Analyse der Zeitverwendung dieser Personen in Abhängigkeit von der Aufenthaltsdauer in Deutschland erleichtert. Im Zusammenhang mit Zeitwünschen können so Integrationsfortschritte und -barrieren, bspw. bei der Erwerbseinbindung oder der sozialen Teilhabe, besser sichtbar werden. Zugleich können kulturelle Muster der Zeitgestaltung und deren mögliche Adaptionen in Abhängigkeit von der Aufenthaltsdauer analysiert werden. Ebenfalls aus den genannten Gründen positiv bewertet wird die Aufnahme der im Haushalt gesprochenen Sprachen (Nr. 8). Die Aufnahme des Geburtsstaates der Eltern wird begrüßt, um auch die kulturellen Wurzeln der zweiten Zuwanderungsgeneration, die in Deutschland aufgewachsen ist, zu erfassen. Allerdings wird empfohlen, den Begriff des "Geburtsstaates" zu überdenken. Alternativen wären z.B. "Herkunftsregion" oder "kulturell-sprachliche Herkunft".

Der Gesetzentwurf lässt offen, ob die Befragten bei Bedarf fremdsprachige Fragebögen enthalten und wenn ja, in welche Sprachen übersetzt wird. Auch in den im Rahmen des Erfüllungsaufwands der Verwaltung deklinierten Kostenpositionen findet sich kein Hinweis auf Übersetzungskosten. Die mit Nr. 7 intendierte Erfassung der Familiensprache(n) kann aber nur gelingen, wenn entweder die Deutschkenntnisse der Respondent/innen zum Verständnis des Fragebogens ausreichend sind; dies würde die Intention ein Stück weit ad absurdum führen. Deshalb erscheint es wichtig, fremdsprachige Bögen vorzuhalten, die einen sprachbarrierefreien Befragungszugang ermöglichen.

## Zu Absatz 1, Nr. 9

Der Haushaltsfragebogen der ZVE 2012/13 enthielt neben den drei hier angesprochenen Aspekten zusätzlich auch die Angabe der Wohnfläche sowie die Zahl der Schlaf- und Wohnräume. Diese Informationen sind notwendig, um die (Nicht-)Nutzung von Homeoffice analysieren zu können. Ohne diese Merkmale würde das Analysepotenzial, das sich aus Formen und Umfang der Erwerbstätigkeit (Nr. 15) ergibt und wo „Arbeit zu Hause“ explizit genannt wird, eingeschränkt. Entfielen die beiden Merkmale künftig, wäre dies daher zu bedauern.

Davon zu entkoppeln (ggf. in einen neuen Punkt) ist die Möglichkeit, das Internet zu nutzen. Dabei ist der bisher häufig übliche "Internetanschluss" möglicherweise in einigen Jahren technisch überholt (oder wie z.B. in Mobilgeräten nicht mehr unmittelbar erkennbar). Es wäre zu überlegen, verallgemeinert die Möglichkeit, auf das Internet zuzugreifen, aufzunehmen, unabhängig von verfügbaren Endgeräten. Erkenntnisinteresse besteht hier darin, ob alle Haushaltsmitglieder gleichzeitig Zugriff haben oder nicht, ob also bspw. das Kind am digitalen Unterricht teilnehmen kann, während die Eltern Homeoffice machen.

## Zu Absatz 1, Nr. 10

Dass im Gegensatz zur ZVE 2012/13 hier nun auch die von Unternehmen erbrachten Dienstleistungen erfasst werden, ist begrüßenswert, allerdings darf dies nicht auf Kosten des Differenzierungsgrades der Zeitverwendungsarten gehen (bisher waren es zehn, zuzüglich der Kategorie „sonstige Unterstützung“ mit offenem Antwortfeld).

## Zu Absatz 1, Nummern 11 und 17

Die Erhebung des persönlichen Bruttoerwerbseinkommens der Haushaltsmitglieder (Nr. 17) zusätzlich zum bisher schon erhobenen Haushaltsnettoeinkommen (Nr. 11) wird ausdrücklich begrüßt. Zum einen wird damit eine wesentliche Komponente des Haushaltseinkommens mitgeliefert, sodass (zwar aufgrund der Brutto- vs. Nettogrößen kein direkter Vergleich, aber) immerhin eine Einordnung des Verhältnisses von Primär- zu Sekundäreinkommensquellen des Haushalts möglich ist. Zweitens - und dies ist für die Forschung zur sozialen Ungleichheit ein erheblicher Fortschritt - ermöglicht die Erfassung des individuellen Bruttoerwerbseinkommens eine sozioökonomische Analyse des Zeitverhaltens in Abhängigkeit von Opportunitätskosten. Die Kosten der Zeitverwendung auf unbezahlte Arbeit bestehen in den in dieser Zeit entgangenen Einkommen aus bezahlter (Erwerbs-)arbeit. Die Erfassung des Bruttoeinkommens macht die Zeitverwendungserhebung anschlussfähig an die ökonomischen Theorien der Zeitallokation im Haushalt (unitäres Modell, kooperative Verhandlungstheorien) und bietet aufgrund der Reichhaltigkeit der Zeitverwendungsdaten, die nun zur Einkommenserzielungskapazität der Person in Bezug gesetzt werden können, viele neue Möglichkeiten theoriebasierter Analysen, insbesondere im Geschlechtervergleich.

Bei gleicher Messgüte wäre aus Sicht der Forschung ein metrischer Wert gegenüber einem klassierten Einkommen klar zu bevorzugen.

## Zu Absatz 1, Nr. 15

Die Aufzählungen sind hier nur teilweise als exemplarisch gekennzeichnet. Daher ist unklar, ob hier nicht genannte Aspekte, die in der ZVE 2012/2013 in der Rubrik C des Personenfragebogens erfasst waren (u.a. Befristung und Arbeitszeitwunsch) nun entfallen sollen oder nicht. Künftige Erhebungen sollten nicht hinter die Standards der ZVE 2012/13 zurückfallen. Es sollte z.B. auch künftig möglich sein, befristete Beschäftigungsverhältnisse im Zusammenhang mit Zeitwünschen und Zeitstress analysieren zu können.

## Zu Absatz 1, Nummern 20 und 21

Unter Nr. 20 sollen im Unterschied zur ZVE 2012/13 nun auch Pflegeleistungen erfasst werden, und zwar sowohl für im Haushalt wie außerhalb des Haushalts lebende Personen. Damit wird nicht nur die zuvor bestehende Haushaltsgrenze aufgegeben, sondern es wird die Vermischung der Adressatengruppen noch verstärkt: Schon zuvor konnten sich unter den Adressat/innen der Unterstützungsleistungen außerhalb des Haushalts eigene Kinder der Person befinden, nun können sich auch die eigenen Eltern unter diesen befinden.

Die an familienexterne Adressat/innen gerichtete Unterstützungsleistungen zu erfassen, ist weiterhin wünschenswert, um soziales Engagement auch jenseits von Familienbeziehungen abzubilden. Die Vermischung dieser familienexternen Adressat/innen mit der Familie angehörigen Adressat/innen (also der primären mit der sekundären Nahraumsolidarität), erscheint jedoch nicht zielführend. So würden bspw. in der Rubrik „Kinderbetreuung“ die Stunden, die eine Frau in einem Nachbarhaushalt ein fremdes Kind beaufsichtigt, mit den Stunden, die sie ihr eigenes Kind, das im Haushalt ihres Ex-Partners wohnhaft gemeldet und bei ihr zu Besuch ist, aufaddiert. Die Aussagekraft einer dergestalt gebildeten Angabe erscheint beschränkt. Insbesondere wird das Ziel, dass in der Begründung zum Gesetzentwurf in Nr. 20 genannt ist, für die eigenen Kinder, die in einem anderen Haushalt wohnhaft gemeldet sind, nicht erreicht. Demnach soll die retrospektive Angabe die aus den Tagebüchern zur betreffenden Aktivität gemachten Angaben validieren. Dies kann aber nur gelingen, wenn die Adressat/innen dieser Leistungen auseinandergehalten werden können.

Nr. 21 mutet wie ein „Korrekturfaktor“ zu Nr. 20 an, da er explizit die eigenen minderjährigen Kinder, die nicht im selben Haushalt leben, nennt. Die Angabe, „ob und wie häufig“ Kontakt zu diesen besteht, lässt allerdings nicht vermuten, dass hier detaillierte Angaben, d.h. Zeitstunden pro Woche, gemeint sind, wie sie unter Nr. 20 vorgesehen sind. Stattdessen werden Kontakte vermutlich auch Telefonate, den Austausch von What's App-Nachrichten u.Ä. mitumfassen. Diese Aktivitäten sollten nicht mit gemeinsam verbrachter Zeit vermischt werden - zumindest so lange nicht, wie nur deren Frequenz und nicht deren Dauer gemessen wird.

Die mit eigenen Kindern, die in einem anderen Haushalt wohnen, gemeinsam verbrachte Zeit in Stunden pro Woche hätte man ohne großen Aufwand erheben können. Hierzu hätte man die Gruppe "eigene Kinder" aus Nr. 20 herausnehmen und die gemeinsam mit ihnen verbrachte Zeit in Stunden stattdessen unter Nr. 21 abfragen können. In einer Schrittigkeit zunehmenden Detailgrades nennen wir diese Option "Stufe 1", weil sie bereits differenzierter als die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Lösung ist.

Zusätzlich auf dieser Stufe sinnvoll wäre es, den Grund dafür, warum das eigene Kind nicht (mehr) im eigenen Haushalt lebt bzw. wo es jetzt lebt (zumindest beim anderen Elternteil oder woanders), zu erheben.

Mit etwas mehr Aufwand, aber auch höherem Informationsgehalt, wäre verbunden, zusätzlich zu den Stunden gemeinsamer Zeit, die mit den in einem anderen Haushalt

wohnenden eigenen Kindern verbracht werden, auch den Ort, an dem diese Zeitverwendung stattfindet, anzugeben. Hierbei könnten dann auch Übernachtungen dieser Kinder beim "Besuchselternteil" erfasst werden. Diese "Stufe 2" kommt der Erfassung der elterlichen Zeit mit ihren Kindern in Nachtrennungsfamilien bereits deutlich näher als die im vorigen Absatz vorgeschlagene Lösung und erst recht als die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Lösung. Die Empfehlung im vorigen Absatz gilt hier analog.

Noch einen Schritt weiter würde man gehen, wenn man die Zeit mit eigenen Kindern, die in einem anderen Haushalt wohnen, so erfassen würde, wie man die Zeit mit Kindern, die im eigenen Haushalt wohnen, erfasst ("Stufe 3"). Dies würde nicht nur bedeuten, auch auf Besuchskinder den Katalog der Einzelaktivitäten der Aktivitätengruppe 47 "Kinderbetreuung im Haushalt" zu replizieren; es würde u.a. auch bedeuten, die bei dieser Aktivität anwesenden Dritten zu erfassen. In der Sammelkategorie 520 "Unterstützung für andere Haushalte" sind diese Betreuungsleistungen für eigene Kinder zwar mitenthalten, sie lassen sich aber nicht von anderen Leistungen für andere Haushalte isolieren. Dies müsste geschehen, um die Aussagekraft der o.g. Stufe "3" zu erreichen. Die Empfehlung im vorvorigen Absatz gilt hier analog.

Stufe 3 stellt vermutlich keine umsetzbare Lösung dar. Jedoch hat die vorangegangene gestufte Darstellung das Spektrum der Möglichkeiten, in dem die Erfassung von Zeit getrennter Eltern mit ihren nicht im eigenen Haushalt wohnenden Kindern prinzipiell möglich ist, verdeutlicht. In diesem Spektrum ist die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Lösung eher am unteren Rand der Möglichkeiten zu verorten. Es wäre daher überaus wünschenswert, wenn über die oben genannten Stufen 2 und 3 noch einmal nachgedacht werden könnte.

Bleibe es bei der Lösung im Gesetzentwurf, würde das Ziel, die Zeit, die Eltern in Nachtrennungsfamilien auf die Betreuung von nicht in ihrem Haushalt lebenden Kindern verwenden, umfänglich zu erfassen, wiederholt verfehlt. Diese Zeit würde dann bis mindestens 2032 nur unzureichend erfasst. Es würde die Chance vertan, die Zeitverwendungserhebung an die gegenwärtigen Familienverhältnisse anzupassen. Dies wäre außerordentlich bedauerlich.

## **Zu Absatz 1, Nr. 24**

Die Erhebung des Gesundheitszustandes der Haushaltsmitglieder sowie die damit einhergehenden Einschränkungen werden begrüßt. Hier sollten sowohl körperliche als auch psychische Einschränkungen erfasst werden. Dies ist nötig, um Leistungsfähigkeit sowie Pflege- und Unterstützungsbedarfe und damit (latent oder beobachtbar) einhergehende Belastungen anderer Haushaltsmitglieder mit Blick auf das Zeitverwendungsverhalten analysieren zu können. Zum Beispiel können Eltern, wenn ihr Kind chronisch krank ist oder eine Behinderung oder Beeinträchtigung aufweist,

in ihrer Erwerbsbeteiligung eingeschränkt sein. Dasselbe kann für Kinder oder Jugendliche gelten, die für körperlich oder psychisch kranke Eltern Pflege- oder Unterstützungslleistungen erbringen.

## Zu Absatz 2, Nr. 2

Die Verstetigung der Abfrage subjektiver Bewertungen von Zeit und von Zeitwünschen wird begrüßt.

## § 9 Verordnungsermächtigung

Generell wird empfohlen, Veränderungen am Fragenkanon auf ein Minimum zu begrenzen, um Vergleichbarkeit über die Zeit aufrechtzuerhalten. Vertiefende oder ergänzende Informationen zum Status quo könnten aufgenommen, aber auf Streichungen sollte nach Möglichkeit verzichtet werden. Zudem wird zum Zwecke der Anschlussfähigkeit der Zeitverwendungserhebung an andere große Datenstrukturen in Deutschland und im europäischen Raum empfohlen, Fragenformulierungen, Antwortkategorien etc. an denselben zu orientieren.

## Fazit

Zunächst ist es als großer Gewinn zu bezeichnen, dass die Zeitverwendungserhebungen in Deutschland nunmehr auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden. Dies erscheint adäquat, wenn man die Bedeutung dieser Datenbasis für die Wissenschaft und für politische Entscheidungsträger/innen bedenkt. Die einzigartige Informationstiefe der Statistik erlaubt eine detaillierte Beschreibung der Lebenswelt der Bevölkerung - alltägliche Muster der Zeitgestaltung und damit verbunden Prozesse des Bildungserwerbs, der Erwerbs- und sozialen Teilhabe und das Ausmaß von Zeitzufriedenheit. Zudem wird aus den Zeitvoluma unbezahlter Arbeit die materielle Wohlfahrtsproduktion in Haushalten berechnet, die die Wohlfahrtsmessung durch das BIP komplettiert.

Allerdings erscheint der Zehnjahreszeitraum als Erhebungsintervall aus Sicht der Forschung (zu) lang. Denn dieses macht Politikevaluationen unmöglich und erschwert zudem Analysen im Ländervergleich. Ein Fünfjahreszeitraum wäre hier zielführender gewesen. Die Zeitverwendungsstatistik ermöglicht in dem im Gesetzentwurf vorgesehenen Turnus daher in erster Linie die Gewinnung von Beschreibungswissen, vornehmlich für den deutschen Kontext.

Die in diesem Gesetzentwurf vorgeschlagenen zu verstetigenden Inhalte der Zeitverwendungserhebung bieten gegenüber den Vorgängererhebungen einige wichtige Neuerungen in Bereichen mit hoher gesellschaftlicher Dynamik. Dies wird die Analyse sozialer Ungleichheit voranbringen. Zu nennen sind bspw. die Ergänzungen zum Migrationshintergrund, zum Gesundheitszustand und zum Bruttoerwerbseinkommen als Indikator für Verdiensthancen und Arbeitsmarktintegration.

Im Bereich Nachtrennungsfamilien wird mit der Erfassung der Kontakthäufigkeit zu außerhalb des eigenen Haushalts wohnenden Kindern der Versuch gemacht, elterliche Zeitinvestments einzufangen. Dieser Versuch muss als unzureichend bewertet werden. Die Stellungnahme unterbreitet gestufte Lösungen, wie alternativ vorgegangen werden könnte. Diese sollten geprüft werden.

## Quellen

Frazis, H., Stewart, J. (2012): How to think about time-use data: What inferences can we make about long- and short-run time use from time diaries? *Annals of Economics and Statistics* 105/106: 231-246.

Gershuny, J. (2012): Too many zeros: A method for estimating long-term time-use from short diaries, *Annals of Economics and Statistics*, 105/106: 247-270.

Kan, M. Y. (2008): Measuring housework participation: The gap between "stylised" questionnaire estimates and diary-based estimates, *Social Indicators Research* 86(3): 381-400.

Monna, B., Gauthier, A. H. (2008): A review of the literature on the social and economic determinants of parental time, *Journal of Family and Economic Issues* 29: 634-653.

Niemi, I. (1993): Systematic error in behavioural measurement: Comparing results from interview and time budget studies, *Social Indicators Research* 30(2-3): 229-244.

Plewis, I., Creeser, R. & Mooney, A. (1990): Reliability and validity of time budget data: Children's activities outside school, *Journal of Official Statistics* 6: 411-419.

Presser, S., Stinson, L. (1998): Data collection mode and social desirability bias in self-reported religious attendance, *American Sociological Review* 63: 137-143.

Schwarz, N. (2016): Der Wert der unbezahlten Arbeit: Das Satellitensystem Haushaltsproduktion, In: Statistisches Bundesamt (Hrsg.): *Wie die Zeit vergeht, Analysen zur Zeitverwendung in Deutschland*, Beiträge zur Ergebniskonferenz der Zeitverwendungserhebung 2012/2013 am 5./6. Oktober 2016 in Wiesbaden, Wiesbaden: 245-256.